



Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.
B-7068/2020/1

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Stadtverordnetenversammlung	03.03.2020

Titel:

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage dieser Beschlussvorlage beigefügte Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde

Finanzielle Auwirkung: ca. 1.000 EUR

Gesamt				Produktkonto
-aufwendungen	ja	1000	EUR	11110.527110

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltr. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

Veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleitern Ordnungs- und
Rechtsamt

Amtsleiterin Pressearbeit,
Verwaltungs- und
Kommunalservice

Erläuterung/Begründung:

Im November 2019 wendete sich ein Bürger der Stadt an die Bürgermeisterin und warb dafür, einer konkret benannten Persönlichkeit das Ehrenbürgerrecht zu verleihen. Eine solche Entscheidung ist nach § 27 Absatz 2 Nr. 8 BbgKVerf der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten.

Um dieser Anregung nachzugehen und um mögliche künftige Fälle in einem geregelten Verfahren zu bearbeiten, wird der Erlass einer Satzung für zielführend gehalten. In dem beigefügten Entwurf wird ein vom Hauptausschuss am 18.02.2020 empfohlenes Procedere beschrieben und die Voraussetzungen und Verfahrensbeteiligte sowie deren Zuständigkeiten benannt. Der darin unterbreitete Vorschlag, in der Stadtverordnetenversammlung zunächst unter Wahrung der Vertraulichkeit eine Vorberatung stattfinden zu lassen, beruht auf der Überlegung, die Persönlichkeit, über deren Würdigkeit befunden wird, zu schützen. Wird eine Person namentlich in der Öffentlichkeit genannt, für deren besondere Ehrung sich nicht die erforderliche Mehrheit finden lässt, so kann sich die vom Vorschlagseinbringer beabsichtigte Wertschätzung in ihr Gegenteil verkehren und als Kränkung empfunden werden. Zwar nimmt eine vormalige Empfehlung nicht zwingend den endgültigen mit einer Zweidrittelmehrheit zu fassenden Zustimmungsbeschluss der Stadtverordnetenversammlung vorweg, sie minimiert jedoch das Risiko eines unglücklichen Ausgangs. Vorschläge, die bereits in der Vorberatung keine Mehrheit finden, werden nicht zur Beschlussfassung in die Stadtverordnetenversammlung gegeben und damit auch nicht öffentlich gemacht.

Kosten werden durch die Beauftragung eines Urkundenentwurfs und durch die Anfertigung im konkreten Einzelfall verursacht. Über die Ausgestaltung der im öffentlichen Raum – vorzugsweise im Rathaus – anzubringenden Namenstafeln wird zu einem späteren Zeitpunkt befunden.

Anlage:

Satzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Luckenwalde

Anlage_Satzung_ueber_die_Verleihung_des_Ehrenbuengerrechts _2_